

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung,
Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen
sowie in Kindertagespflege
(Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches
- § 2 Bereitstellung der Plätze
- § 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen
- § 3a Ausschluss
- § 4 Inanspruchnahme eines Gastplatzes
- § 5 Eingewöhnungszeit
- § 6 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge
- § 7 Beitragspflicht
- § 8 Erstattungspflicht freie Träger
- § 9 Verpflegungskostenersatz
- § 10 Erhebung der Elternbeiträge
- § 11 Antragstellung auf Ermäßigung und vollständige Übernahme des Elternbeitrages
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Versicherungsschutz
- § 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Anlage

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung,
Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie in Kindertagespflege
(Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ber. GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. über d. neue komm. Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) und durch Art. 10 SächsVwVG v. 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, zuletzt geändert durch Art. 9 G. über d. neue komm. Haushalts- u. Rechnungswesen v. 7. November 2007 (GVBl. S. 478), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006, S. 2), der §§ 13 und 16 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 6 HHBegleitG 2007 u. 2008 v. 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 515), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie gem. § 13 Abs. 4 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (VOSchulG) vom 14. Juli 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176 sowie Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 7 G. v. 28. Mai 2008 (BGBl. I. S. 874), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 26. November 2008 mit Beschluss-Nr. B-244/2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätzliches

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen und in Kindertagespflege in freier und kommunaler Trägerschaft der Stadt Chemnitz betreut werden.

(2) Kindertageseinrichtungen sind entsprechend dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (nachfolgend SächsKitaG genannt), Kinderkrippen, Kindergärten und Horteinrichtungen. Die Betreuung der Kinder erfolgt im Alter von der 9. Woche bis in der Regel unter 11 Jahren (4. Klasse). Gleichzeitig können im Rahmen von Integrationsplätzen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen werden.

51.200

(3) Einrichtungen der Frühförderung sind heilpädagogische Tageseinrichtungen, die Leistungen nach § 53 ff Sozialgesetzbuch XII für behinderte Kinder, die vor Beginn der Schulpflicht die Förderung in einer Sondereinrichtung bedürfen, anbieten.

(4) Horteinrichtungen sind Ganztagesbetreuungen für Kinder von Förderschulen der Klassen eins bis sechs.

(5) Kindertagespflege nach SächsKitaG ist ein alternatives Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Förderung von Kindern insbesondere in den ersten Lebensjahren.

(6) Für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung und Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen wird nachfolgend der Begriff Kindertagesstätte verwendet.

(7) Kindertagesstätten können von Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere auch von Elterninitiativen, privaten Trägern, Betrieben und örtlichen Einrichtungen sowie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden betrieben werden.

§ 2

Bereitstellung der Plätze

(1) Im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot an Krippen- und Hortplätzen und für die Realisierung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz trägt die Stadt Chemnitz die jugendhilfeplanerische Verantwortung und erstellt einen Bedarfsplan.

(2) Die Aufnahme der Kindertagesstätte, der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung gemäß SächsKitaG.

(3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten werden für Kinder folgende Betreuungszeiten angeboten:

Für Krippen- und Kindergartenkinder und Kinder in Einrichtungen der Frühförderung:

4,5 Stunden

6,0 Stunden

7,5 Stunden

9,0 Stunden

10,0 Stunden

11,0 Stunden

sowie Hortkinder:

- 3,0 Stunden
- 4,0 Stunden
- 5,0 Stunden
- 6,0 Stunden
- 8,0 Stunden während der schulfreien Zeit

(4) Personensorgeberechtigte können für Kinder bis zum Schuleintritt eine 10- oder 11-stündige Betreuungszeit oder eine Betreuungszeit über die Öffnungszeit hinaus in Anspruch nehmen, wenn beide Elternteile einer vollständigen Familie oder ein allein erziehender Elternteil in einem Arbeitsverhältnis stehen oder wenn es sich hierbei um Studenten, Aus- und Fortzubildende, Schüler oder in besonderem Maße erkrankte Personen handelt.

Ist ein Kind im Hort oder in einer Horteinrichtung an Förderschulen aufgenommen, kann die Betreuungszeit über die Öffnungszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn analog die Bedingungen wie im Satz 1 gegeben sind.

(5) Die Stadt Chemnitz stellt für Kinder im Alter von der 9. Woche bis in der Regel zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz von maximal 7,5 Stunden täglich und für Kinder ab Schuleintritt bis unter 11 Jahren einen Betreuungsplatz von bis zu maximal 4 Stunden täglich bereit, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter

- nicht im Arbeitsprozess steht oder
- sich nicht in Ausbildung/Studium befindet oder
- geringfügig beschäftigt ist.

Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten mit Einverständnis des Trägers der Einrichtung gewährt werden, wenn,

- Kinder physisch und oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind,
- innerhalb einer Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst ein erhöhter Betreuungsbedarf angezeigt wird,
- eine besonders schwerwiegende Familiensituation dies erfordert und
- bei geringfügig Beschäftigten nachweisbar die tägliche Arbeitszeit einschließlich Wegezeiten dies notwendig macht.

(6) Für Plätze in Kindertagespflege werden analoge Betreuungszeiten angeboten.

§ 3
An-, Ab- und Änderungsmeldungen

(1) Anmeldung (gilt nur für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft):

1. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Eltern des Kindes schriftlich, in der Regel sechs Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte, mit den gültigen Formularen und unter Vorlage der vollständigen Unterlagen im Amt für Jugend und Familie einzureichen. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
2. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchten und abgemeldet wurden, gilt abweichend von § 3 (1) Nr. 1 eine Wiederanmeldefrist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung des Betreuungsvertrages.
3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Stadt Chemnitz.
4. Eine Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist im Amt für Jugend und Familie, Abteilung Kindertageseinrichtungen, schriftlich unter Vorlage der notwendigen Unterlagen zu beantragen.

(2) Abmeldung:

1. Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung erfolgen.
2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Wechselt ein Kind mit der Kindertagesstätte auch den Träger der Einrichtung, endet das Benutzungsverhältnis zum Letzten des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bedingung ist, dass das Kind nach Abmeldung zum Monatsende sofort zu Monatsbeginn des Folgemonats in der neuen Einrichtung aufgenommen wird.
4. Ist der Einrichtung bekannt, dass eine Familie weggezogen ist, ohne den Platz zu kündigen, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Bei Probebeschulungen von Kindern aus Regelschulen an Förderschulen oder umgekehrt besucht das Kind als Besucherkind die betreffende Einrichtung.

(3) Änderungsmeldung:

Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen u. a. sind schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind im Sachgebiet Elternbeiträge des Amtes für Jugend und Familie unverzüglich anzuzeigen und treten gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Kraft.

(4) An-, Ab- und Änderungsmeldungen in Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe werden, soweit anders geregelt, entsprechend der beim Träger geltenden Regelungen vorgenommen.

§ 3a Ausschluss

(1) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte der Stadt Chemnitz entscheidet das Amt für Jugend und Familie bzw. in Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe der jeweilige Träger.

(2) Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind länger als vier aufeinander folgende Wochen der Einrichtung unentschuldig fernbleibt, dann zum Ende des Monats,
- eine Betreuung in einer Kindertagesstätte aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,
- nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederezulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Kindertagesstätte vorgelegt wird.

Der Ausschluss des Kindes wird den Eltern durch Bescheid der Stadt Chemnitz mitgeteilt bzw. durch Bescheid oder Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der freien Jugendhilfe.

§ 4
Inanspruchnahme eines Gastplatzes

(1) Personensorgeberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen Gastplatz in Anspruch nehmen.

(2) Gastplätze werden in den Kindertagesstätten unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

1. Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel gemäß § 12 Abs. 2 SächsKitaG eingehalten werden kann. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindertagesstätte.
2. Der Besuch des Gastkinds in der Einrichtung ist über einen formlosen Antrag schriftlich vor Aufnahme von den Eltern bei der Leiterin einzureichen.
3. Ein Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 10 Tagen pro Monat.
4. Alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Gastplatzes zu regelnden Modalitäten werden in einem privatrechtlichen Vertrag festgehalten. Der Vertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Chemnitz abgeschlossen.

Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Gastplatzes regelt die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes in einer Kindertageseinrichtung, einer Einrichtung der Frühförderung oder einer Horteinrichtung gemäß §§ 13 Abs. 3 und 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz (nachfolgend Entgeltordnung genannt).

5. Die Aufnahme von Gastkindern im Alter von 7 bis unter 11 Jahren kann nur in Kindertagesstätten erfolgen, die eine Betriebserlaubnis zur Betreuung von Hortkindern haben.

(3) Für die Begleichung der Elternbeiträge gilt folgende Regelung:

Personensorgeberechtigte, deren Kinder während der Zeit der Notsituation in einer anderen Chemnitzer Einrichtung untergebracht werden, zahlen den Elternbeitrag für die Stammeinrichtung. Eine Ummeldung des Platzes erfolgt während dieser Zeit nicht. Findet dabei ein Trägerwechsel statt, sind die Elternbeiträge entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zwischen den Trägern der Einrichtungen zu verrechnen.

(4) Für Kinder, die einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wird eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII nicht gewährt.

§ 5 Eingewöhnungszeit

(1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder im Alter von 9 Wochen bis unter 7 Jahre wird beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens beitragsfrei für die Dauer eines Monats gewährt. Bei einem Wechsel der Einrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden, ist aber kostenpflichtig.

(2) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leiterin stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich erwünscht.

(3) Beginnt die Eingewöhnungszeit ab dem 15. eines Monats, so wird für den Folgemonat der halbe Elternbeitrag erhoben.

(4) Für die Zeit der Eingewöhnung finden die Fristen der Abmeldung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

(1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Berechnungsbescheides durch Überweisung oder Lastschriftinzug an die Stadt Chemnitz unter Angabe des Personenkontos. Pro Familie erfolgt die Vergabe eines Personenkontos. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.

(2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Kindertagesstätte oder von der Kindertagespflegestelle erfolgt nicht.

(3) Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge erfolgen bei Trägern der freien Jugendhilfe, wenn abweichend festgelegt, nach trägerspezifischen Zahlungsmodalitäten.

§ 7 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege am 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht.

(2) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflegestelle aufgenommen ist. In den Fällen, in denen gemäß § 5 dieser Satzung eine Eingewöhnungszeit gewährt wird, entsteht die Beitragspflicht nach Ablauf dieser Zeit.

51.200

(3) Krankheit, Kur, Urlaub, Betriebsferien und Schließungen von Einrichtungen und Ähnliches führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist.

Im Falle der Schließung einer Einrichtung endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Monats, in dem die Schließung erfolgt. Bei einer anschließenden übergangslosen Umsetzung in eine andere Einrichtung bleibt das Betreuungsverhältnis bestehen.

(4) Grundsätzlich sind für alle Kinder, die eine Kindertagesstätte der Stadt Chemnitz oder eine Kindertagesstelle besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen.

(5) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Beitragspflicht besteht bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(7) Das Schulvorbereitungsjahr ist in Chemnitzer Kindertageseinrichtungen für alle Kinder beitragsfrei. Elternbeiträge werden in dieser Zeit nicht erhoben.

Wird ein Kind vom Schulbesuch gemäß § 27 Abs. 3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.

§ 8

Erstattungspflicht freie Träger

(1) Die Stadt Chemnitz erstattet dem Träger der Kindertageseinrichtungen den Betrag, um den die Elternbeiträge entsprechend Anlage dieser Satzung herabgesetzt werden.

(2) Ermäßigt der Träger der Kindertageseinrichtung die Elternbeiträge aus anderen Gründen, besteht kein Erstattungsanspruch gegen die Stadt Chemnitz.

(3) Bei Probebeschulungen an Förderschulen von bis zu einem Monat erfolgt keine Verrechnung für Kinder der Stadt Chemnitz an den Träger der freien Jugendhilfe.

Besuchen Kinder aus Kindertagesstätten von Trägern der freien Jugendhilfe für einen Zeitraum von bis zu einem Monat eine Kindertagesstätte der Stadt Chemnitz wird auf eine anteilige Verrechnung des Elternbeitrages verzichtet.

§ 9

Verpflegungskostenersatz

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird nicht der Verpflegungskostenersatz abgegolten.

(2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag gegenüber den Eltern geregelt. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Verpflegung ist in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegt.

(3) Bei einem Zahlungsrückstand für einen Zeitraum von zwei Monaten wird der Vertrag über die Inanspruchnahme der Verpflegung gekündigt. Damit ist gleichzeitig eine Änderung der Betreuungszeit auf täglich maximal 4,5 Stunden, ohne das Angebot einer Mahlzeit, verbunden.

(4) Vor der Inanspruchnahme eines Gastplatzes nach § 4 dieser Satzung ist der Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

§ 10

Erhebung der Elternbeiträge

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages gelten die Regelungen des SächsKitaG.

(2) Die Betriebskosten der Kindertagesstätten werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Chemnitz, Elternbeiträge sowie durch den Eigenanteil des Trägers gemäß §§ 14 und 15 SächsKitaG aufgebracht.

(3) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf 12 Monate umgelegt, so dass auch für den Monat, in welchem die Betriebsferien durchgeführt werden, ein voller Beitrag zu entrichten ist.

(4) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

(5) Die Höhe der gültigen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungszeiten ist in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Erfolgt die Betreuung des Kindes über die festgelegte Öffnungszeit der Kindertagesstätte bzw. über die festgelegte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag hinaus, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß Anlage erhoben.

Für die Berechnung der zusätzlichen Elternbeiträge gilt, dass die täglich angefallene Betreuungszeit als Gesamtsumme errechnet und auf volle Stunden gerundet wird. Liegt ein Antrag nach § 90 SGB VIII auf Übernahme des Elternbeitrages vor, wird dieser bei der Berechnung berücksichtigt. Für die Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

(6) Bei einer Änderung der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats wird der damit verbundene veränderte Elternbeitrag im laufenden Monat erhoben. Tritt die Veränderung nach dem 15. eines Monats in Kraft, wird der veränderte Elternbeitrag erst im Folgemonat fällig.

51.200

(7) Bei einer Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden in den Schulferien oder an unterrichtsfreien Tagen wird bei Hortkindern der Elternbeitrag für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich zu Grunde gelegt.

Die Betreuung in den Sommer-, Herbst- und Winterferien wird zu jeweils einem erhöhten monatlichen Elternbeitrag zusammengefasst. Für alle weiteren Ferien und unterrichtsfreien Tage wird der Elternbeitrag entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit erhoben.

Erfolgt eine Betreuung über 8 Stunden oder über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus, so ist für jede angefangene Stunde der zusätzliche Elternbeitrag zu entrichten.

(8) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle im Sinne dieser Satzung erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge entsprechend Anlage.

Pflegekinder und Kinder, deren Förderung nach den §§ 53 und 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX erfolgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.

(9) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einem Kindergarten oder einer Einrichtung der Frühförderung in einen Hort oder eine Horteinrichtung für Kinder von Förder-schulen und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am Ersten des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

§ 11

Antragstellung auf Ermäßigung und vollständige Übernahme des Elternbeitrages

(1) Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz durch die Stadt Chemnitz übernommen werden, soweit die Belastung den Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend.

(2) Elternbeiträge in diesem Sinne sind auch die zusätzlichen Elternbeiträge gemäß § 10 Abs. 5, Satz 3 und Abs. 7, Satz 2 dieser Satzung.

(3) Die Beitragspflichtigen haben bei Antragstellung auf Ermäßigung oder auf vollständige Übernahme des Elternbeitrages alle erforderlichen Nachweise zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zu erbringen. Bei unvollständiger oder fehlender Antragstellung bzw. nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes haben die Eltern den Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

(4) Die Gewährung einer teilweisen bzw. vollen Übernahme des Elternbeitrages ist befristet. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist erneut ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu stellen.

Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats erhoben, welcher dem Bewilligungszeitraum folgt.

(5) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse während des Bewilligungszeitraumes, welche zum Wegfall der Ermäßigung oder der vollständigen Übernahme des Elternbeitrages führen, sind dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen.

Die Übernahme des Elternbeitrages durch die Stadt Chemnitz erfolgt ganz oder teilweise ab dem Monat der Antragstellung.

§ 12 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Stadt und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden vom Jugendhilfeausschuss mit dem jeweils gültigen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Öffnungszeiten der Horteinrichtungen und der Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen werden während der Schulzeit, Ferienzeit und an unterrichtsfreien Tagen auf täglich 8 Stunden festgelegt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternrates in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz festgesetzt.

(4) Eine Betreuung von Kindern über die Öffnungszeit der Kindertagesstätten hinaus bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Kindertagesstätte.

(5) Für die Planung des Einsatzes der pädagogischen Fachkräfte im Kalenderjahr ist die Analyse der Urlaubszeiten der Kinder erforderlich. Unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Bedürfnisse der Kinder und der Personensorgeberechtigten und nach Befragung der Eltern werden variable Termine für die Festlegung der Betriebsferien analysiert und im Konsens des Elternrates mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.

Während der Betriebsferien haben die jeweiligen Kindertageseinrichtungen in der Regel geöffnet und sichern die Betreuung der Kinder von Personensorgeberechtigten, die zur Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit, des Studiums oder der Ausbildung notwendig ist. Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung erfolgt in dieser Zeit entsprechend der Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder.

§ 13
Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- des SGB VIII,
- der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS),
- des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA).

§ 14
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen sowie in Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), in der Fassung vom 12. Juli 2006 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 30/2006) außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung,
Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie in Kindertagespflege
(Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	23.10.96	23.10.96	01.11.96	01.11.96	Nr. 44/96	7.
Satzung	09.02.00	14.02.00	23.02.00	01.03.00	Nr. 08/00	17.
Berichtig. Satzung	13.02.02	28.02.02	01.03.00 13.03.02	01.04.02	Nr. 09/00 Nr. 11/02	31.
1. Änderung	02.04.03	22.04.03	04.06.03	01.07.03	Nr. 22/03	41.
2. Änderung	17.12.03	06.01.04	07.01.04	01.02.04	Nr. 01/04	45.
Satzung	12.07.06	21.07.06	26.07.06	01.08.06	Nr. 30/06	66.
1. Änderung	29.04.09	04.06.09	17.06.09	01.03.09 rückwirkend	Nr. 24/09	-
Satzung	26.11.08	13.01.09	28.01.09	01.04.09	Nr. 04/09	87.
1. Änderung	29.04.09	04.06.09	17.06.09	01.04.09 rückwirkend	Nr. 24/09	90.
2. Änderung	27.01.10	10.03.10	24.03.10	01.05.10	Nr. 12/10	97.
3. Änderung	04.04.11	07.11.11	16.11.11	01.01.11 rückwirkend	Nr. 46/11	104.
4. Änderung	03.04.19	10.05.19	24.05.19	01.06.19	Nr. 21/19	126.

Anlage zur Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

**1. Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Chemnitzer Kindertageseinrichtungen
bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:**

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind	c) 3. Kind	d) weiteres Kind	e) 1. Kind	f) 2. Kind	g) 3. Kind	h) weiteres Kind
1.3	4,5 Stunden	85,71 €	51,43 €	17,14 €	- €	77,14 €	46,29 €	15,43 €	- €
1.2	6,0 Stunden	114,28 €	68,57 €	22,86 €	- €	102,85 €	61,71 €	20,57 €	- €
1.6	7,5 Stunden	142,85 €	85,71 €	28,57 €	- €	128,56 €	77,14 €	25,71 €	- €
1.1	9,0 Stunden	171,42 €	102,85 €	34,28 €	- €	154,28 €	92,56 €	30,85 €	- €
1.4	10 Stunden	190,47 €	114,28 €	38,09 €	19,05 €	171,42 €	102,85 €	34,28 €	17,14 €
1.5	11 Stunden	209,52 €	125,71 €	41,90 €	39,00 €	188,57 €	113,14 €	37,71 €	35,10 €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 5,00 € pro angefangene Stunde fällig.

ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind	c) 3. Kind	d) weiteres Kind	e) 1. Kind	f) 2. Kind	g) 3. Kind	h) weiteres Kind
2.3	4,5 Stunden	58,38 €	35,03 €	11,68 €	- €	52,54 €	31,77 €	10,51 €	- €
2.2	6,0 Stunden	77,83 €	46,70 €	15,57 €	- €	70,05 €	42,03 €	14,01 €	- €
2.6	7,5 Stunden	97,29 €	58,37 €	19,46 €	- €	87,56 €	52,53 €	17,51 €	- €
2.1	9,0 Stunden	116,75 €	70,05 €	23,35 €	- €	105,07 €	63,04 €	21,01 €	- €
2.4	10 Stunden	129,72 €	77,83 €	25,94 €	12,97 €	116,75 €	70,05 €	23,35 €	11,67 €
2.5	11 Stunden	142,69 €	85,61 €	28,54 €	25,94 €	128,42 €	77,05 €	25,69 €	23,35 €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 3,00 € pro angefangene Stunde fällig.

51.200

Hort:

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind	c) 3. Kind	d) weiteres Kind	e) 1. Kind	f) 2. Kind	g) 3. Kind	h) weiteres Kind
3.3	3 Stunden	32,96 €	19,78 €	6,59 €	- €	29,66 €	17,80 €	5,93 €	- €
3.4	4 Stunden	43,95 €	26,37 €	8,79 €	- €	39,55 €	23,73 €	7,91 €	- €
3.1	5 Stunden	54,93 €	32,96 €	10,99 €	- €	49,44 €	29,66 €	9,89 €	- €
3.2	6 Stunden	65,92 €	39,55 €	13,18 €	- €	59,33 €	35,59 €	11,82 €	- €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 2,50 € pro angefangene Stunde fällig.

2. Elternbeiträge für die Betreuung in Tagespflege bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind	c) 3. Kind	d) weiteres Kind	e) 1. Kind	f) 2. Kind	g) 3. Kind	h) weiteres Kind
4.3	4,5 Stunden	85,71 €	51,43 €	17,14 €	- €	77,14 €	46,29 €	15,43 €	- €
4.2	6,0 Stunden	114,28 €	68,57 €	22,86 €	- €	102,85 €	61,71 €	20,57 €	- €
4.6	7,5 Stunden	142,85 €	85,71 €	28,57 €	- €	128,56 €	77,14 €	25,71 €	- €
4.1	9,0 Stunden	171,42 €	102,85 €	34,28 €	- €	154,28 €	92,56 €	30,85 €	- €
4.4	10 Stunden	190,47 €	114,28 €	38,09 €	19,05 €	171,42 €	102,85 €	34,28 €	17,14 €
4.5	11 Stunden	209,52 €	125,71 €	41,90 €	39,00 €	188,57 €	113,14 €	37,71 €	35,10 €